

701

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **für den Friedhof Legden**

#### **der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Legden der kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in der Fassung vom 01.05.2019 am 11.03.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta in Legden - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2019. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Legden, den 11.03.2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St.

Margareta, Legden



P. Künkel, Pfr.  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Handwritten Signature]  
J. Künkel

### Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in Legden vom 01.05.2019

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

#### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.*

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengräber  |          |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren                  | 95,04 €  |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren                    | 131,11 € |
| 2. Wahlgräber  |          |
| a) Wahlgrab 1-stellig  | 181,16 € |
| b) Wahlgrab 2-stellig  | 216,29 € |
| c) Wahlgrab 2-stellig mit Einfassung                                   | 728,17 € |
| d) Wahlgrab 3-stellig  | 251,41 € |
| e) Wahlgrab 4-stellig  | 286,53 € |
| f) zusätzliche Urne auf Wahlgrab                                       | 114,71 € |
| 3. Urnengräber   |          |
| a) Urnenwahlgrab groß  | 144,57 € |
| 4. Pflegefreie Gräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage (im Ruhegarten) |          |
| a) Reihengrab im Ruhegarten (Erdbestattung)                            | 149,59 € |
| b) Urnengrab im Ruhegarten (Urnenbestattung)                           | 130,35 € |
- Für diese Positionen ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
a) Wahlgrab 1-stellig	6,04 €
b) Wahlgrab 2-stellig	6,19 €
c) Wahlgrab 3-stellig	6,85 €
d) Wahlgrab 4-stellig	7,52 €
e) Wahlgrab 5-stellig	8,18 €
f) Wahlgrab 6-stellig	8,84 €
2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
a) Urnenwahlgrab groß	4,66 €

## § 3 Bestattungsgebühren

*Die Bestattungsgebühren bestehen aus Ausheben und Verfüllen des Grabes und anteiligen Verwaltungskosten.*

1. Reihengräber	
a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren	193,63 €
b) für Verstorbene über fünf Jahren	479,45 €
c) für Verstorbene über fünf Jahren mit Erschwerniszulage	652,54 €
2. Wahlgräber	
a) bei Verstorbenen über fünf Jahren	479,45 €
b) bei Verstorbenen über fünf Jahren mit Erschwerniszulage	652,54 €
3. Urnengräber	
a) Urne im Urnengrab	184,39 €
b) Urne im Erdwahlgrab	184,39 €

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Diese Gebühr wird nach dem damit verbundenen Aufwand im Einzelfall berechnet.

## § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

*Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten)*

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	516,73 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherwerb (5 Jahre)	206,69 €

### **nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2009 begonnen hat:**

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Beisetzung bzw. Nutzungsverlängerung erhoben	15,00 €
--	---------

## § 6 Nutzung der Friedhofshalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	198,98 €
---	----------

## § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 30.06.2008 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Legden den 11.03.2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St.

Margareta Legden



J. Reinhard Pf.  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.


AZ: 110-KKG#20767/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 11.04.2019

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
D. Hopfenzitz